

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0903(1)
vom 06.06.2005

15. Wahlperiode**

STELLUNGNAHME DES BERUFSVERBANDS DER KINDER- UND JUGENDÄRZTE

Kostenübernahme für OTC-Präparate durch die GKV bei Patienten nach vollendetem 12. Lebensjahr

Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ) verweist noch einmal auf seine Stellungnahme vom 07.03.2005 zur Problematik der Nicht-Erstattung der Kosten für OTC-Präparate für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Die wesentliche Argumentation ist im Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Arzneimittelversorgung bei Kindern und Jugendlichen der CDU/CSU-Fraktion zusammengefasst.

Ca. 1 Million Jugendliche, die an Allergien und Neurodermitis leiden, aber auch Rheuma und anderen chronische Erkrankungen, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden können, könnten zu chronischen kranken Erwachsenen werden. Sie bzw. ihre Eltern müssen ihre zum Therapiestandard gehörenden nicht-verschreibungspflichtigen Medikamente (sogenannte OTC-Präparate) seit dem 01.04.2004 aus eigener Tasche bezahlen. Diese erheblichen finanziellen Belastungen fallen nicht unter die Belastungsgrenze nach § 62 SGB V. Augentropfen, Nasensprays und systemische Antiallergica, Antirheumatika, Dermatika müssen regelmäßig verwendet werden, um die Symptome zu lindern, die Jugendlichen schulfähig zu machen und sie am gesellschaftlichen Leben ihrer Altersgruppe teilhaben zu lassen. Ein Ausweichen auf möglicherweise nebenwirkungsreichere verschreibungspflichtige Medikamente verstößt gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und medizinischen Notwendigkeit.

Ergänzend weise ich auf das Ergebnis eines Workshops des BVKJ mit Elternselbsthilfegruppen am 13.04.2005 in Berlin hin. Die Vertreter verschiedener Elternselbsthilfegruppen haben dabei in Gegenwart der Patientenbeauftragten der Bundesregierung, Frau Helga Kühn-Mengel, und verschiedener Bundestagsabgeordneter eindringlich darauf hingewiesen, dass die finanzielle Belastung für Eltern mit chronisch kranken Jugendlichen durch den Ausschluss der OTC-Präparate von der Erstattung durch die gesetzlichen Krankenkassen in einem unerträglichen Ausmaß zugenommen hat und z.B. bei Jugendlichen mit schwerer Ichthyosis zu monatlichen Belastungen von ca. 450,- € führt, die auch bei der Chroniker-Regelung nicht berücksichtigt werden und daher die Familie voll belasten.

Es wurde im GMG festgelegt, dass Kinder und Jugendliche von allen Zuzahlungen in der Arztpraxis und bei Medikamenten befreit bleiben sollen. Dies ist ein ganz wichtiges Anliegen der Kinder- und Jugendärzte, da Familien ohnehin finanziell mehr belastet sind als kinderlose Paare und wir alles vermeiden müssen, was durch unnötige zusätzliche Belastungen die wirtschaftliche Situation der Familien mit Kindern weiter verschlechtert und Langzeitfolgen für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen bedingt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) sieht sich aufgrund der bestehenden Gesetzesvorgabe nicht in der Lage, Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Erstattung von OTC-Präparaten für Patienten nach vollendetem 12. Lebensjahr chronisch-krankes Jugendliche entsprechend zu berücksichtigen, da das Kriterium einer schwerwiegenden Erkrankung nicht erfüllt sei.

Wir Kinder- und Jugendärzte beobachten in unseren Praxen, dass Eltern oft ganz verzweifelt sind, weil sie die hohen Kosten (z.B. bis zu mehreren 100 € pro Kind in der Pollenflugsaison) nicht tragen können. Dies betrifft insbesondere die unteren sozialen Schichten, die ohnehin eine erhöhte Morbidität aufweisen und zu einer Chronifizierung von an sich gut behandelbaren Erkrankungen neigen. Es unterbleibt eine medizinisch notwendige Behandlung, es kommt zu Selbstmedikation mit teilweise ungeeigneten Mitteln, es unterbleibt aber oft auch eine ärztliche Untersuchung, wie Fallzahlrückgänge bei den Jugendlichen, insbesondere aus sozial schwachen Familien, in unseren Praxen belegen.

Gerade bei jugendlichen Allergikern ist aber eine ärztliche Untersuchung erforderlich, weil die Altersgruppe Beschwerden oft verharmlost, Lungenbeteiligung nicht wahrhaben will, und es somit zu einem chronischen Asthma bronchiale mit Dauerschäden kommen kann. Diese Jugendlichen müssen unbedingt regelmäßig auskultiert, es muss eine Lungenfunktionsprüfung veranlasst werden, um rechtzeitig, jetzt mit verschreibungspflichtigen Medikamenten, zu behandeln und irreparable Schäden an der Lunge zu vermeiden.

Wir sehen deshalb im Interesse der chronisch kranken Jugendlichen dringenden Handlungsbedarf und unterstützen den Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf folgende Änderung im SGB V:

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482) zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für versicherte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 2005

nachhaltig.

Köln, 06.06.2005

Dr. Hartmann, Präsident BVKJ